



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Betretungsregelung für Ärzte in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen als  
Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona-Virus**

Die Stadt Schwabach erlässt gem. § 28 IfSG i.V.m. § 64 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 31 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Ärzten wird das Betreten der folgenden Einrichtungen zur hausärztliche Versorgung nur untersagt:

a) vollstationäre Einrichtung der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und

b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.

2. Ärzte dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner der unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen im Rahmen der hausärztlichen Versorgung vor Ort in diesen Einrichtungen nur behandeln, wenn eine Zuweisung durch die Stadt Schwabach gem. Art. 9 BayKSG erfolgt ist (Heimarzt). Die telefonische Beratung bleibt hiervon unberührt. Die Zuweisung nach Satz 1 erfolgt durch den Versorgungsarzt.

3. Heimärzte werden nur nach vorheriger telefonischer Information durch die Hausärztinnen und Hausärzte der Patientinnen und Patienten oder durch die Heimleitung tätig. Die Hausbesuche sollen unverzüglich durchgeführt werden. Sie sind vorab mit der Heimleitung abzustimmen und sind auf das zeitlich und medizinisch notwendige Maß zu beschränken.

Soweit die Hinzuziehung eines spezialisierten Facharztes zwingend notwendig ist, der nicht durch das Fachgebiet eines Hausarztes abgedeckt ist, wird dieser vom Hausarzt des Patienten bzw. der Patientin oder dem Heimarzt zugewiesen. Er hat sich der Heimleitung vorab und rechtzeitig anzuzeigen. Die Regelung des weiteren Verfahrens erfolgt durch den von der Stadt Schwabach ernannten Versorgungsarzt.

4. Die Versorgung durch den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und durch Notärzte bleibt von den Beschränkungen der Ziff. 1 bis 3 unberührt.

5. Bei Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro festgesetzt werden. Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

6. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung des Katastrophenfalls gem. Art. 4 Abs. 1 BayKSG.

8. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

*Fortsetzung auf Seite 2*

Fortsetzung von Seite 1

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
3. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Schwabach, Ordnungsamt, Nördliche Ringstraße 2 a-c, Zi. 2.17 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwabach, den 07.04.2020

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat